

**DEUTSCHER INDUSTRIE- UND  
HANDELSKAMMERTAG E. V.**

Breite Str. 29  
10178 Berlin

**ZENTRALVERBAND DES  
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.**

Mohrenstr. 20/21  
10117 Berlin

**BUNDESVERBAND DEUTSCHER  
BANKEN E. V.**

Burgstr. 28  
10178 Berlin

**HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE) E. V.**

Am Weidendamm 1A  
10117 Berlin

**BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN  
INDUSTRIE E. V.**

Breite Str. 29  
10178 Berlin

**BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN  
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.**

Breite Str. 29  
10178 Berlin

**GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN  
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.**

Wilhelmstr. 43/43 G  
10117 Berlin

**BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,  
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.**

Am Weidendamm 1A  
10117 Berlin

**Deutscher Bundestag  
Finanzausschuss  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin**

**Per E-Mail: [finanzausschuss@bundestag.de](mailto:finanzausschuss@bundestag.de)**

21. November 2014

**Stellungnahme zur Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften am 24. November 2014**

**hier: Folgeschwere Kollateralschäden für Familienunternehmen durch § 50i EStG**

Sehr geehrte Frau Arndt-Brauer,  
sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 20. November 2014 zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften möchten wir auf die Rechtsfolgen hinweisen, die mit der Neueinfügung und der nachträglichen, kurzfristig erfolgten Verschärfung des § 50i EStG entstanden sind und zu folgeschweren Kollateralschäden bei Familienunternehmen führen. Insbesondere Familienunternehmen wird dadurch die Möglichkeit genommen, wirtschaftlich notwendige Umstrukturierungen umzusetzen. Angesichts dieser fatalen Auswirkungen ist eine zeitnahe Korrektur der überschießenden Tendenzen der Norm dringend erforderlich.

Mit der Neueinfügung des § 50i EStG durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 26. Juni 2013 hat der Gesetzgeber in einem ersten Schritt versucht, der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes zur steuerlichen Erfassung von Anteilen an gewerblich geprägten/infizierten Perso-

nengesellschaften i. S. d. § 15 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 EStG zu begegnen. Die Intention des Gesetzgebers war nachvollziehbar: Der deutsche Fiskus soll weiterhin an den stillen Reserven partizipieren können, wenn sowohl der Steuerpflichtige als auch die Finanzverwaltung, z. B. bei einem Wegzug, davon ausgegangen sind, dass ein deutsches Besteuerungsrecht an den stillen Reserven weiterhin besteht. Gleichwohl ist die Regelung überschießend, da auch die nach dem Wegzug entstandenen Wertzuwächse einer Besteuerung unterworfen werden. Das Besteuerungsrecht steht hier gemäß den von der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen völkerrechtlichen Verträgen dem jeweils anderen Vertragsstaat zu. Die hierdurch ausgelöste Doppelbesteuerung ist definitiv, da der ausländische Ansässigkeitsstaat nicht die von Deutschland vertragswidrig ausgelöste Doppelbesteuerung beseitigen wird.

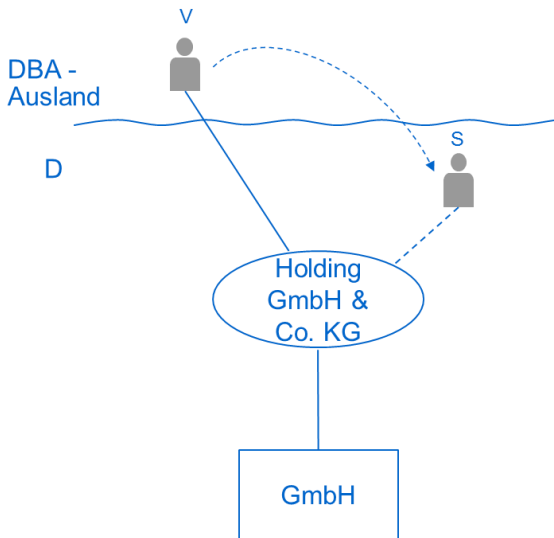
Mit der Verschärfung durch das Kroatien-Anpassungsgesetz vom 25. Juli 2014 wurde in einem folgenschweren zweiten Schritt der § 50i EStG durch einen zweiten Absatz ergänzt. Auch hier ist nachvollziehbar, dass eine Regelung geschaffen werden sollte, durch die eine Vermeidung der Besteuerung (nach § 50i Abs. 1 Satz 1 EStG) verhindert wird. Hintergrund war ein prominenter Einzelfall. Allerdings hat die Verschärfung überschießenden Charakter. Sie geht weit über das ursprüngliche Anliegen hinaus, den Besteuerungszugriff auf die in Deutschland entstandenen stillen Reserven zu sichern. Denn mit der Norm greift der Fiskus auch auf solche stillen Reserven zu, für die das Risiko eines Verlustes des deutschen Besteuerungsrechts zu keiner Zeit besteht.

So kann der Wegzug eines Gesellschafters und die Begründung der ausschließlichen Ansässigkeit in einem DBA-Staat (z. B. zu Studienzwecken oder zur Aufnahme einer Berufstätigkeit, um erste berufliche Erfahrungen mit Blick auf die spätere Unternehmensfortführung zu sammeln) zur Folge haben, dass z. B. bei Umstrukturierungen eine Aufdeckung und Besteuerung der stillen Reserven verursacht wird. Zudem wird mit der Verschärfung des § 50i EStG bereits dann eine Besteuerung stiller Reserven ausgelöst, wenn Umstrukturierungsmaßnahmen, Expansionen oder andere betriebswirtschaftlich erforderliche Maßnahmen vorgenommen werden, obwohl noch gar keine Veräußerung der Gesellschaftsanteile, mithin keine Realisierung der stillen Reserven, erfolgte. Gleiches gilt für Anteilsübertragungen auf Grund eines Todesfalles oder einer vorweggenommenen Erbfolge. Nach ihrem Wortlaut greifen die Vorschriften auch, wenn kein Auslandsbezug vorliegt. Der Gesetzeswortlaut ist sogar so weit formuliert, dass eine Besteuerung von stillen Reserven erfolgen muss, wenn eine gewerblich geprägte Gesellschaft geschäftliche Aktivitäten aufnimmt. Insbesondere Unternehmen mit hohen Anteilen selbstgeschaffener immaterieller Wirtschaftsgüter – das sind insbesondere Unternehmen mit hohen FuE-Aktivitäten, Know-how-Entwicklungen oder Markenaufbau – wären betroffen.

Eine Aufdeckung und Besteuerung der stillen Reserven in einem Zeitpunkt, in dem gar keine liquiden Mittel zugeflossen sind, hat für die beteiligten Gesellschafter erhebliche Steuerbelastungen zur Folge, die sicherlich so vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt waren. Die Kollateralschäden wären beträchtlich: Die Gesellschafter hätten bei einer sofortigen Aufdeckung aller stillen Reserven in der Spitze eine Steuerbelastung i. H. v. 45 Prozent aus dem persönlichen Vermögen zu zahlen; angesichts des enormen Steuerbetrages dürfte dies in den meisten Fällen nicht möglich sein.

Die offensichtliche Fehlkonstruktion des § 50i EStG möchten wir an folgenden **Beispielen** verdeutlichen:

## Beispiel 1: Todesfall / Schenkung Inland



### Sachverhalt:

- Der Steuerpflichtige bringt die Beteiligung an seiner deutschen GmbH in eine deutsche, gewerblich geprägte GmbH & Co. KG ein (vor 2013).
- Der Steuerpflichtige verzieht in das DBA-Ausland.
- Er verschenkt/vererbt seinen Anteil an seinen im Inland lebenden Sohn.

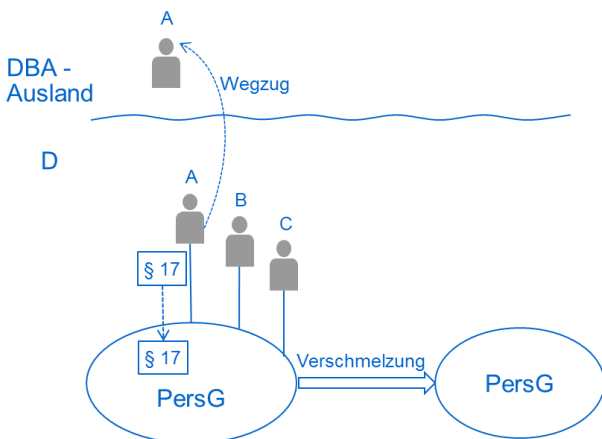
### Rechtslage:

- Alt: Der Vorgang führt zu keiner Aufdeckung von stillen Reserven, vielmehr ist gemäß § 6 Abs. 3 EStG zwingende eine Buchwertfortführung vorzunehmen.
- Neu: § 50i Abs. 2 EStG ordnet generell (auch für Fälle des § 6 Abs. 3 EStG) den gemeinen Wert an. Die Schenkung/der Erbfall führt folglich zwingend zur Aufdeckung aller stillen Reserven.

### Beurteilung:

Eine Beschränkung oder ein Ausschluss des deutschen Besteuerungsrechtes ist nicht ersichtlich. Im Gegenteil: Selbst die mögliche Gefährdung des deutschen Besteuerungsanspruches entfällt. Dennoch schließt der Wortlaut von § 50i EStG die Buchwertübertragung aus. Ein sinnvoller Besteuerungsgrund ist nicht erkennbar.

## Beispiel 2: Aufdeckung aller stiller Reserven bei Umwandlung (§ 50i Abs. 2 Satz 1 EStG)



### Sachverhalt:

- Mehrere im Inland ansässige Personen sind an einer teils gewerblich, teils vermögensverwaltend tätigen Gesellschaft beteiligt.
- Einer der Beteiligten bringt eine Beteiligung i. S. d. § 17 EStG ohne Aufdeckung der stillen Reserven ein. Anschließend verzieht er ins Ausland.
- Die Personengesellschaft wird auf eine andere Personengesellschaft beteiligungsidentisch verschmolzen.

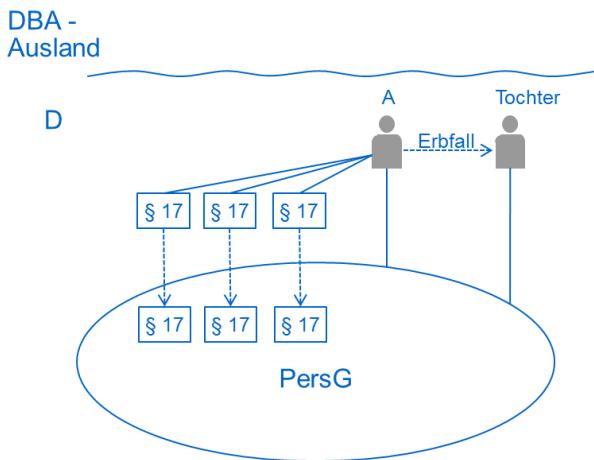
### Rechtslage:

- Alt: Bislang bestand die Möglichkeit der Buchwertfortführung ohne Aufdeckung und Besteuerung der stillen Reserven.
- Neu: Bei der Verschmelzung (§ 24 UmwStG) sind nun zwingend die gemeinen Werte anzusetzen. Der Ansatz der gemeinen Werte ist dabei nicht auf die eingebrachte Beteiligung beschränkt, sondern erfasst u. a. auch die im gewerblichen Bereich genutzten Wirtschaftsgüter.

### Beurteilung:

Eine Gefährdung oder ein Ausschluss des deutschen Besteuerungsrechtes ist nicht erkennbar. Eine Anwendbarkeit der Norm erscheint völlig überschießend, da sich an dem deutschen Besteuerungsrecht nichts ändert.

**Beispiel 3: Aufdeckung aller stiller Reserven im Todesfall ohne Wegzug (§ 50i Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EStG)**



**Sachverhalt:**

- Ein im Inland Ansässiger hat mehrere Beteiligungen i. S. d. § 17 EStG.
- Er bringt diese ohne Aufdeckung der stillen Reserven in eine gewerblich geprägte Personengesellschaft ein.
- Ein Wegzug ins Ausland erfolgt nicht.
- Der Betroffene verstirbt. Erbin der Beteiligung an der Personengesellschaft ist seine im Inland ansässige Tochter.

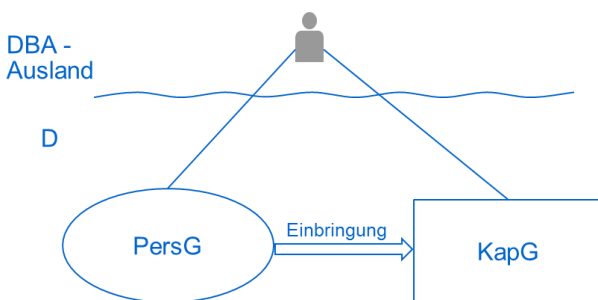
**Rechtslage:**

- Alt: Bislang bestand bei unentgeltlichen Übertragungen die Notwendigkeit einer zwingenden Buchwertfortführung, ohne dass stille Reserven aufgedeckt und besteuert wurden.
- Neu: Ungeachtet des § 6 Abs. 3 EStG sind bei der Übertragung des Anteils an der Personengesellschaft die gemeinen Werte anzusetzen und die stillen Reserven zu besteuern.

**Beurteilung:**

Eine Gefährdung oder ein Ausschluss des deutschen Besteuerungsrechtes ist nicht erkennbar, da jeglicher Auslandsbezug fehlt. Eine Anwendbarkeit der Norm erscheint völlig überschießend.

**Beispiel 4: Steuerverstrickung der Anteile trotz Besteuerung bei Einbringung (§ 50i Abs. 1 Satz 2 EStG)**



**Sachverhalt:**

- Ein im DBA-Ausland Ansässiger ist an einer gewerblich tätigen Personengesellschaft beteiligt.
- Die Personengesellschaft hat ihren Gewerbebetrieb nach § 20 UmwStG in eine Kapitalgesellschaft eingebracht. Die Einbringung erfolgte zu gemeinen Werten.

**Rechtslage**

- Alt: Ein nachfolgender Besteuerungszugriff erfolgte nicht.
- Neu: Die Einbringung gilt trotz der Aufdeckung der stillen Reserven als Übertragung oder Überführung i. S. d. § 50i Abs. 1 Satz 1 EStG, so dass ein Gewinn aus der Veräußerung der Anteile ungeachtet eines DBA im Inland zu besteuern ist.

**Beurteilung:**

Eine Gefährdung oder ein Ausschluss des deutschen Besteuerungsrechtes ist nicht ersichtlich, da bereits im Rahmen der Einbringung eine Aufdeckung der stillen Reserven erfolgt ist und der Fiskus bereits den Steuerzugriff vorgenommen hat.

Die vorstehend angeführten Beispiele verdeutlichen:

- Die Neufassung der Norm führt zu überschießenden Besteuerungsergebnissen.
- Soweit Deutschland sein Besteuerungsrecht nicht einbüßt, ist nicht erkennbar, warum in derartigen Fällen eine Besteuerung erfolgen soll.
- Wegen des Besteuerungszugriffs wird, ohne dass eine Realisierung von Markteinkommen vorliegt, eine deutliche Überbesteuerung vorgenommen. Damit liegt ein Verstoß gegen das Leistungsfähigkeitsprinzip vor.
- Es liegt ebenfalls ein Verstoß gegen die Gleichmäßigkeit der Besteuerung und Folgerichtigkeit vor, weil faktisch identische Fallgruppen „willkürlich“ unterschiedlich besteuert werden.
- Aufgrund der Nachteile einer Ansässigkeit im EU-Ausland droht ein Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit. Die Norm ist daher auch europarechtlich bedenklich.

Eine systematische gesetzliche Korrektur der Vorschrift ist dringend geboten. Hierzu bedarf es zeitnah eines klaren Signals des Gesetzgebers an die Unternehmen.

Unterstützend haben wir einen **Diskussionsvorschlag** erarbeitet, den wir als Anlage beifügen. Dieser kann als Grundlage für weitere Fachgespräche zwischen Finanzverwaltung und Unternehmen dienen, deren Ergebnisse dann in einen Gesetzestext münden können.

Kernelemente unseres Diskussionsvorschlags sind:

- Durch eine Neuformulierung des § 50i Abs. 1 EStG tragen wir dem berechtigten Anliegen des deutschen Fiskus Rechnung und stellen sicher, dass eine steuerfreie Entstrickung von in Deutschland entstandenen stillen Reserven nicht möglich wird. Hierzu erfolgt eine DBA-rechtliche Gleichstellung der „§ 15 Abs. 3 EStG Gesellschaften“ mit einer DBA-Betriebsstätte als rechtliche Fiktion.
- Der bislang vorhandene Absatz 2 (Buchwertsperrung) sollte in der Neufassung wieder entfallen. Die Betriebsstättenfiktion fügt die Regelung des § 50i EStG in das geltende Steuersystem ein und vermeidet Systembrüche.
- Deutschland besteuert gem. § 50i EStG auch die nach Wegzug entstandenen stillen Reserven. Soweit das Ausland (auch) besteuert, sollte Deutschland die ausländische Steuer auf die „Neureserven“ nach Wegzug anrechnen. Dadurch verhindert Deutschland das Entstehen weißer Einkünfte und vermeidet zugleich eine DBA-widrige Doppelbesteuerung. Altreserven bis zum Wegzugszeitpunkt besteuert Deutschland ausschließlich. Hierzu sind die im Wegzugszeitpunkt vorhandenen stillen Reserven durch einen Feststellungsbescheid (Grundlagenbescheid) zu fixieren.
- Die Norm sollte nur in Bezug auf „Wegzugsfälle“ greifen. Der persönliche Anwendungsbereich wird nur auf Personen erstreckt, die im DBA-Ausland ansässig sind (sowie deren dort ansässiger unentgeltlicher Rechtsnachfolger) – also Personen i. S. d. § 50i EStG. Eine Anwendung einer „Wegzugs- und Entstrickungsnorm“ auf Inlandsfälle ist nicht erforderlich.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen in der Anhörung bzw. jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND  
HANDELSKAMMERTAG E. V.



ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN  
HANDWERKS E. V.



BUNDESVERBAND DEUTSCHER  
BANKEN E. V.



HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND  
(HDE) E. V.



BUNDESVERBAND  
DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.



BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN  
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.



GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN  
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.



BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,  
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.



**Anlage: § 50i EStG: Diskussionsvorschlag der Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft vom 21.11.2014 in synoptischer Darstellung**

AmtshilfeRLUmsG v. 26.06.2013 (schwarz) / Kroatien-AnpG v. 25.07.2014 (rot)	Diskussionsvorschlag Spitzenverbände (Einfügungen in blau)
<p>(1) <sup>1</sup>Sind Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens oder sind Anteile im Sinne des § 17 vor dem 29. Juni 2013 in das Betriebsvermögen einer Personengesellschaft im Sinne des § 15 Absatz 3 übertragen oder überführt worden, und ist eine Besteuerung der stillen Reserven im Zeitpunkt der Übertragung oder Überführung unterblieben, so ist der Gewinn, den ein Steuerpflichtiger, der im Sinne eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im anderen Vertragsstaat ansässig ist, aus der späteren Veräußerung oder Entnahme dieser Wirtschaftsgüter oder Anteile erzielt, ungeachtet entgegenstehender Bestimmungen des Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zu versteuern.</p> <p><sup>2</sup>Als Übertragung oder Überführung von Anteilen im Sinne des § 17 in das Betriebsvermögen einer Personengesellschaft gilt auch die Gewährung neuer Anteile an eine Personengesellschaft, die bisher auch eine Tätigkeit im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ausgeübt hat oder gewerbliche Einkünfte im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bezogen hat, im Rahmen der Einbringung eines Betriebs oder Teilbetriebs oder eines Mitunternehmeranteils dieser Personengesellschaft in eine Körperschaft nach § 20 des Umwandlungssteuergesetzes, wenn der Einbringungszeitpunkt vor dem 29. Juni 2013 liegt und die Personengesellschaft nach der Einbringung als Personengesellschaft im Sinne des § 15 Absatz 3 fortbesteht.<sup>3</sup> Auch die laufenden Einkünfte aus der Beteiligung an der Personengesellschaft, auf die die in Satz 1 genannten Wirtschaftsgüter oder Anteile übertragen oder überführt <u>oder der im Sinne des Satzes 2 neue Anteile gewährt</u> wurden, sind ungeachtet entgegenstehender Bestimmungen des Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zu versteuern.<sup>4</sup> Die Sätze 1 und 3 gelten sinngemäß, wenn Wirtschaftsgüter vor dem 29. Juni 2013 Betriebsvermögen <u>eines Einzelunternehmens oder</u> einer Personenge-</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Sind Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens oder sind Anteile im Sinne des § 17 vor dem 29. Juni 2013 in das Betriebsvermögen einer Personengesellschaft im Sinne des § 15 Absatz 3 übertragen oder überführt worden, und ist eine Besteuerung der stillen Reserven im Zeitpunkt der Übertragung oder Überführung unterblieben <u>und war oder ist die Finanzverwaltung aufgrund einer erteilten verbindlichen Auskunft im Hinblick auf diesen Sachverhalt an einer Besteuerung gem. § 4 Abs. 1 Satz 3 EStG gehindert (Wirtschaftsgüter i. S. d. § 50i EStG), so gilt für den Steuerpflichtigen, der im Sinne eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im anderen Vertragsstaat ansässig ist und die Übertragung vorgenommen hat (Person i. S. d. § 50i EStG), die betreffende Gesellschaft i. S. d. § 15 Abs. 3 EStG ungeachtet der Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung seit ihrer Errichtung in jeder Hinsicht als in Deutschland belegene Betriebsstätte dieser Person in Bezug auf die Wirtschaftsgüter i. S. d. § 50i EStG.</u> <sup>2</sup>Auf diese sind die Regelungen der Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung so anzuwenden, wie sie wären, wenn die Gesellschaft in Bezug auf diese Wirtschaftsgüter eine deutsche DBA-Betriebsstätte begründen würde.<sup>3</sup> <u>Dieser Betriebsstätte sind die Wirtschaftsgüter i. S. d. § 50i EStG ungeachtet eines anzuwendenden Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung insbes. bzgl. der laufenden Einkünfte und der Veräußerungsgewinne seit deren Übertragung ununterbrochen zuzuordnen.</u> <sup>4</sup>Die Zuordnung gilt auch für den teil- oder unentgeltlichen Rechtsnachfolger der Person i. S. d. § 50i EStG, der wiederum im Sinne eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im anderen Vertragsstaat ansässig ist.<sup>5</sup> <u>Die Zuordnung entgegen den Regelungen eines anzuwendenden Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung enden insoweit, als die Wirtschaftsgüter i. S. d. § 50i EStG einer deutschen Besteuerung zum gemeinen Wert unterworfen wurden oder einer Person zuzurechnen sind, die nicht im Sinne eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im anderen Vertragsstaat ansässig ist.</u></p> <p><sup>6</sup>Als Übertragung oder Überführung von Anteilen im Sinne des § 17 in das Betriebsvermögen einer Personengesellschaft gilt auch die Gewährung neuer Anteile an einer Personengesellschaft, die bisher auch eine Tätigkeit im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ausgeübt hat oder gewerbliche Einkünfte im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bezogen hat, im Rahmen der Einbringung eines Betriebs oder Teilbetriebs oder eines Mitunternehmeranteils dieser Personengesellschaft in eine Körperschaft nach § 20 des Umwandlungssteuergesetzes, wenn der Einbringungszeitpunkt vor dem 29. Juni 2013 liegt und die Personengesellschaft nach der Einbringung als Personengesellschaft im Sinne des § 15 Absatz 3 fortbesteht.</p> <p><sup>7</sup>Die Sätze 1 bis 6 gelten sinngemäß, wenn Wirtschaftsgüter vor dem 29. Juni 2013 Betriebsvermögen eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft geworden sind, die deswegen Einkünfte aus</p>

sellschaft geworden sind, die deswegen Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen, weil der Steuerpflichtige sowohl im überlassenden Betrieb als auch im nutzenden Betrieb allein oder zusammen mit anderen Gesellschaftern einen einheitlichen geschäftlichen Betätigungswillen durchsetzen kann und dem nutzenden Betrieb eine wesentliche Betriebsgrundlage zur Nutzung überlässt.

(2) <sup>1</sup>Im Rahmen von Umwandlungen und Einbringungen im Sinne des § 1 des Umwandlungssteuergesetzes sind Sachgesamtheiten, die Wirtschaftsgüter und Anteile im Sinne des Absatzes 1 enthalten, abweichend von den Bestimmungen des Umwandlungssteuergesetzes, stets mit dem gemeinen Wert anzusetzen. <sup>2</sup>Ungeachtet des § 6 Absatz 3 und 5 gilt Satz 1 für die Überführung oder Übertragung

1. der Wirtschaftsgüter und Anteile im Sinne des Absatzes 1 aus dem Gesamthandsvermögen der Personengesellschaft im Sinne des Absatzes 1 oder aus dem Sonderbetriebsvermögen eines Mitunternehmers dieser Personengesellschaft oder

2. eines Mitunternehmeranteils an dieser Personengesellschaft

entsprechend. <sup>3</sup>Werden die Wirtschaftsgüter oder Anteile im Sinne des Absatzes 1 von der Personengesellschaft für eine Betätigung im Sinne des § 15 Absatz 2 genutzt (Strukturwandel), gilt Satz 1 entsprechend. <sup>4</sup>Absatz 1 Satz 4 bleibt unberührt.

Gewerbebetrieb erzielen, weil der Steuerpflichtige sowohl im überlassenden Betrieb als auch im nutzenden Betrieb allein oder zusammen mit anderen Gesellschaftern einen einheitlichen geschäftlichen Betätigungswillen durchsetzen kann und dem nutzenden Betrieb eine wesentliche Betriebsgrundlage zur Nutzung überlässt.

(2) [Vorschlag: Streichung]

(2) [OPTIONAL – UNIONSRECHTLICH BEDENKLICH – Absicherung gegen Umwandlungen]

Im Fall der Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft gelten bzgl. der im Rahmen der Umwandlung gewährten Anteile an Personen i. S. d. § 50i EStG ergänzend die Regelungen des § 6 AStG sinngemäß in Bezug auf die Wirtschaftsgüter i. S. d. § 50i EStG.

(3) <sup>1</sup>Auf Antrag wird ein Steuerpflichtiger als Person i. S. d. § 50i EStG behandelt. <sup>2</sup>Der Antrag ist unwiderruflich. <sup>3</sup>Der Antrag kann auch für die Vergangenheit gestellt werden. <sup>4</sup>Der Antrag muss die Wirtschaftsgüter i. S. d. § 50i EStG, deren steuerliche Buchwerte und deren gemeinen Wert zum Abgrenzungszeitpunkt gem. Absatz 6 bezeichnen.

(4) <sup>1</sup>Sind die Einkünfte einer Person zuzurechnen, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als im anderen Staat ansässig gilt, und weist der Steuerpflichtige nach, dass der andere Staat die Einkünfte besteuert, ohne die darauf entfallende deutsche Steuer anzurechnen, ist die in diesem Staat nachweislich auf diese Einkünfte festgesetzte und gezahlte und um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch gekürzte, der deutschen Einkommensteuer entsprechende, anteilige ausländische Steuer bis zur Höhe der anteilig auf diese Einkünfte entfallenden deutschen Einkommensteuer anzurechnen. <sup>2</sup>Dies gilt in Bezug auf Einkünfte auf die Substanz (insbes. Veräußerungsgewinne und entsprechende Einkünfte), nur insoweit, als die Steuer auf die Wertentwicklung nach Ansässigwerden der Person i. S. d. § 50i EStG nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im anderen Staat entfällt. <sup>3</sup>Der bei Ansässigwerden im anderen Staat (Abgrenzungszeitpunkt) zugrunde gelegte Wert soll grundsätzlich zur Abgrenzung herangezogen werden, soweit dieser nicht offenkundig von den Bewertungsgrundsätzen des § 11 BewG abweicht.